



**ZOOLOGISCHER GARTEN BERLIN
AKTIENGESELLSCHAFT**

Satzung

vom 14. Mai 1869
in der geänderten Fassung vom 19. Juni 2018

ERSTER ABSCHNITT

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet „Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft fördert Tierzucht, Tierschutz, Bildung und Forschung und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung des Zoologischen Gartens in den ihr vom Staat zur Nutzung überlassenen Flächen des ehemaligen Fasanengartens und des Tiergartens zu Berlin.

(2) Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten gepflegten Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse zu halten, zu vermehren und eine sinnvolle Auswahl von Tierformen für pädagogische Zwecke zur Anschauung zu bringen. Sie will wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Zoologie, der Tiermedizin, und der Tiergartenbiologie betreiben und fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen verbreiten und vertiefen. Darüber hinaus will sie den Artenschutz fördern, indem sie zur Erhaltung und Vermehrung bedrohter Arten beiträgt, die Verhaltensweisen und Lebensbedingungen solcher Arten im Rahmen der Tiergartenbiologie wissenschaftlich erforscht, mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung bei solchen Forschungen zusammenarbeitet und die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich macht.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck ausschließlich und unmittelbar zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind oder dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Demgemäß werden ihre Organe ausschließlich und unmittelbar die Zwecke der Gesellschaft verwirklichen.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Aktionäre erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Aktionär, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, und es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke darf die Gesellschaft nicht verfolgen. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Aktionäre höchstens den eingezahlten Betrag des Grundkapitals (Nominalwert) zurück. Ein etwa verbleibendes Vermögen der Gesellschaft darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Aktionäre

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.716.000,00. Es ist eingeteilt in 1.000 Aktien mit einem Nennbetrag von je Euro 156,00 und 3.000 Aktien mit einem Nennbetrag von je Euro 520,00.

(2) Die Aktien lauten auf den Namen.

§ 5 Dauereintrittsrecht

(1) Mehrere Miteigentümer einer Aktie können ihre Rechte nur durch einen von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Miteigentümer wahrnehmen.

(2) Jeder Inhaber einer oder mehrerer Aktien kann gegen Entrichtung einer einmaligen, von der Hauptversammlung im Einklang mit den Vorschriften des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere mit § 55 AO ihrer Höhe nach festzusetzenden Zahlung für sich und zwei Angehörige das Recht erhalten, die zoologischen Einrichtungen der Gesellschaft zu betreten.

(3) Dieses Recht gilt so lange, wie sich die Aktie im Eigentum des Aktionärs oder seines Erben befindet. Bei Veräußerung der Aktie geht das Recht nicht auf den Erwerber über, kann von diesem aber neu erworben werden. Die Dauereintrittskarten für Aktionäre können auf Wunsch auch derart ausgestellt werden, dass an die Stelle des Aktionärs ein dritter Angehöriger tritt. Als Aktionär im Sinne vorstehender Bestimmung gilt auch der Vertreter mehrerer Miteigentümer einer Aktie.

(4) Als Angehörige gelten:

1. Alle Personen, die dem Hausstand des Aktionärs dauernd angehören oder betreuende oder beaufsichtigende Funktionen dauerhaft im Hausstand ausüben, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses;
2. Verwandte und Verschwägere;
3. Geschwister und Eltern - Geschwister des Aktionärs oder seines Ehegatten sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge.

Die Durchführungsbestimmungen über die Ausstellung der Dauereintrittskarten für Aktionäre werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erlassen.

Die Dauereintrittskarte für Aktionäre kann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Aktien nur einmal erworben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Erledigungen aller Angelegenheiten

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch ihre Organe erledigt.

§ 7 Staatskommissar

Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft und den Zoologischen Garten wird durch einen Kommissar geführt. Der Kommissar ist befugt, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, soweit er nach § 109 Abs. 3 AktG von einem verhinderten Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme ermächtigt wurde; er ist ebenfalls befugt, die Hauptversammlung einzuberufen. Er hat den Kulturzustand des im § 2 der Satzung bezeichneten Grundstücks zu beaufsichtigen. Ihm stehen jedoch keine Weisungsrechte gegenüber der Gesellschaft oder ihren Organen zu.

1. Hauptversammlung

§ 8 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat. Zur Gültigkeit der Einberufung genügt eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen hat..

(2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter und, falls sie verhindert sind, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats, das von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aktionärs ihren Vorsitzenden selbst.

(3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 9 Stimmrechte

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt.

(2) Die Aktie zu Euro 156,00 gewährt drei Stimmrechte, die Aktie zu Euro 520,00 gewährt zehn Stimmrechte.

(3) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht kann in Textform, also insbesondere in schriftlicher Form, durch (Computer-) Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.

(4) Es kann jedoch kein Stimmberechtigter mehr als 300 Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Bei der Ermittlung des Höchststimmrechts gemäß Abs. (4) sind einzubeziehen:

- Stimmen aus Aktien, die einem anderen für Rechnung dieses Aktionärs gehören, und
- für den Fall, dass der Aktionär ein Unternehmen ist, Stimmen aus Aktien, die einem von diesem Aktionär abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.

(6) Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht dem Vorsitzenden der Versammlung zu.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordern. § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

(8) Bei allen in der Hauptversammlung erfolgenden Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

(9) Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, durch Zuruf nur, falls dieser Abstimmungsart niemand widerspricht.

(10) Im Übrigen und bei allen anderen Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende der Versammlung über die Art der Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Entscheidung widerspricht.

§ 10 Durchführung der Hauptversammlung

Innerhalb der ersten 8 Monate jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, über die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu erteilende Entlastung und über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beschließen hat. Die Hauptversammlung hat ferner die Wahlen zum Aufsichtsrat vorzunehmen, einen oder mehrere Abschlussprüfer zu wählen sowie über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Beschluss zu fassen.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

(1) Eine Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn in der Hauptversammlung bei der Beschlussfassung hierüber die Hälfte der Aktien vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von dreißig Tagen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

(2) Vor Beschlüssen der Hauptversammlung über die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft ist der zur Aufsicht nach § 7 der Satzung eingesetzte Kommissar zu hören.

§ 12 Rechte des Aktionärs

Hinsichtlich des Rechts der Aktionäre, die Ankündigung von Gegenständen für eine Hauptversammlung und die Einberufung einer solchen zu verlangen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Aufsichtsrat

§ 13 Mitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon sind 10 Mitglieder durch die Hauptversammlung aus der Zahl der Aktionäre auf drei Jahre, d.h. für die Zeit bis zum Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Für 2 Mitglieder steht dem Aktionär Land Berlin ein Entsendungsrecht nach § 101 Abs. 2 AktG zu, solange das Land Berlin der Gesellschaft jährlich Finanzmittel für den Geschäftsbetrieb zur Verfügung stellt. Solange dem Land Berlin ein Entsendungsrecht zusteht, wählt die Hauptversammlung lediglich 8 Mitglieder aus der Zahl der Aktionäre. Für 2 weitere Mitglieder steht dem jeweiligen Vorsitzenden des Betriebsrates der Gesellschaft in seiner Aktionärsenschaft ebenfalls ein Entsenderecht mit der Maßgabe zu, dass er ausschließlich Belegschaftsangehörige des Berliner Zoos in den Aufsichtsrat zu entsenden berechtigt ist.“

(2) Der Aufsichtsrat wählt jährlich unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung in einer Sitzung, zu der die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ohne besondere Einladung zusammentreten, einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(3) Jährlich mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung scheidet die gewählten Mitglieder aus, die auf der ordentlichen Hauptversammlung im drittletzten abgelaufenen Kalenderjahr gewählt wurden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 14 Aufgaben und Vergütung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft, er bestellt und entlässt den Vorstand.

(2) Die im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden jedem Aufsichtsratsmitglied mit einem Sitzungsgeld von Euro 200,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse abgegolten.

(3) Unvereinbar mit dem Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist es, eine weitere bezahlte Tätigkeit für die Zoologische Garten Berlin Aktiengesellschaft oder die Tierpark Berlin Friedrichsfelde GmbH auszuüben; eine Ausnahme hiervon besteht lediglich zugunsten der in den Aufsichtsrat delegierten Belegschaftsangehörigen.

§ 15 Abstimmungs- und Vertretungsmodalitäten

(1) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die Gegenwart von mindestens sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates erforderlich. Dies gilt auch für § 13 Abs. 2 der Satzung.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen finden die für die Wahlen durch die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen Anwendung.

(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen.

(5) Erklärungen des Aufsichtsrates sind mit der Firma der Gesellschaft unter Hinzufügung der Worte „Der Aufsichtsrat“ mit den Unterschriften des Vorsitzenden (oder eines seiner Stellvertreter) und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrats zu vollziehen.

§ 16 Befreiung von § 181 BGB

Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands dazu ermächtigen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen aus § 181 Alt. 2 BGB).

3. Der Vorstand

§ 17 Bestellung und Vertretung

(1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl seiner Mitglieder bestimmt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat regelt durch die mit den Vorstandsmitgliedern

abzuschließenden Verträge die Bedingungen ihrer Anstellungen.

(2) Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben gleiche Vertretungsbefugnisse wie ordentliche Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vorstandsmitglieder oder andere Angestellte dürfen nicht durch Aufwendungen, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(4) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat setzt die Geschäftsordnung für den Vorstand fest und regelt das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zueinander.

(2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich:

- a) zur Bestellung von Prokuristen;
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung anderer Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Gründung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- c) zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken;
- d) zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen.

(3) Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere bestimmte Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

VIERTER ABSCHNITT

Vermögen, Einnahmen und Schulden der Gesellschaft, Jahresabschluss

§ 19 Betriebsgelände

Der Vorstand der Gesellschaft verwaltet das in § 2 bezeichnete Grundstück. Das Grundstück darf nur für die Zwecke der Gesellschaft genutzt werden.

§ 20 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang dazu und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 21 Vermögensregelung im Falle der Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bei denen die in § 2 Abs. 1 der Satzung erwähnten Flächen an den Staat zurückfallen, ist dieser berechtigt, das ganze Vermögen der Gesellschaft, insbesondere die von ihr errichteten Gebäude, baulichen und anderen Anlagen, sowie die Tier-sammlungen und das bewegliche Inventar zu einer alsdann aufzunehmenden Taxe zu übernehmen und sich aus dem Taxpreis für seine Forderungen an die Gesellschaft bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so ist der Überschuss des Taxwertes an die Abwickler vom Staat zu zahlen und fällt nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien zur Verteilung unter sich bis zur Höhe des von den Aktionären eingezahlten Grundkapitals (also ohne Berücksichtigung von Beträgen aus Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln) zu. Darüber hinaus vorhandenes Vermögen ist der Stadt Berlin zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Zoologie zu übertragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

§ 22 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.